

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 356.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 197.

Montag-Ausgabe

Montag, 1. August 1904.

Redaktion: Halle a. S., Leipzigerstr. 87, Hinterhaus.
Telephon Nr. 153. Eingangs-Nr. 2844/104.
Verantwortlicher: Dr. Walter Lorenzen in Halle a. S.

Verlagsgesellschaft: Halle a. S., Leipzigerstr. 87, Hinterhaus.
Telephon-Nr. 153. Eingangs-Nr. 2844/104.
Verantwortlicher: Dr. Walter Lorenzen in Halle a. S.

Das neue Wildschongesetz.

Das neue Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 ist in der hohen erschienenen Nummer der Gesetzammlung veröffentlicht worden. Das Gesetz ist feinerzeit von beiden Häusern des Landtages mit großer Majorität angenommen worden. Die Änderungen, die der Entwurf erfuhr, erstreckten sich auf die Schonzeiten und die Jagdbarkeit einzelner Wildarten, auf einige Befugnisse zu den Bestimmungen über den Verkauf usw. von Wild während der Schonzeit und auf die Höhe der Strafen für Erlegung von Wild während der Schonzeit.

Den im Entwurfe aufgeführten jagdbaren Tieren wurden noch hinzugefügt Elch und Adler, gestrichen wurden die Steppenbühner, Gänzlichlich der Adler wurde darauf hingewiesen, daß sie fast ganz ausgerottet seien und vor dem gänzlichen Aussterben bewahrt werden müßten wie der Biber. Es wurde zwar keine Schonzeit für sie beantragt, da die Schädlichkeit der Adler mit Ausnahme des Schlangens- und des Scharniers zweifellos sei und daher dem Jagdberechtigten die Möglichkeit nicht abgeschnitten werden dürfe, seinen Wildstand gelegentlich vor dem starken Räuber zu schützen, andererseits müßte aber auch einem Freunde dieser seltenen Vögel zu deren Schutz im eigenen Interesse eine Schonzeit gegeben werden.

Die Adler kommen nur noch in Bommern, West- und Ostpreußen als Brutvögel vor und sind auch hier so dezimiert, daß im letzten Jahre in den 25 Oberförstereien des Regierungsbezirks Stettin nur zwei Seeadlerbrüter bewohnt gefunden sind, Fischadlerbrüter überhaupt nicht mehr. Der Grund der Abnahme liegt nicht etwa in erhöhtem Wildschuß, sondern ist hauptsächlich auf das Aussterben der Nester durch professionelle Eierdiebe zurückzuführen, die bei den hohen Preisen für Adlereier (15 bis 20 Mark das Stück) den hohen Verdienst finden und bei den gegenwärtig bestehenden Gesetzen in ihrem Treiben nicht gehindert werden können. Wenn den Adlern nicht der in der Jagdbarkeit liegende geringe Schutz gewährt würde, würden sie in wenigen Jahrzehnten zweifellos völlig aus Preußen verschwunden sein. Damit zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken auch künftig noch Adlereier gesammelt werden können, wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß das Ausnehmen von Eiern von jagdbarem Federwild (außer Kuckuck- und Wideneyern, welche bis zum 30. April gesammelt werden dürfen) zu diesen Zwecken mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde erfolgen darf. Die Vereinerlichung der Steppenbühner auf der Weide der jagdbaren Vögel erfolgte, weil sie in Deutschland nicht heimisch sind und nur in großen Zwischenräumen in Ostpreußen bei uns einwandern. Um die Möglichkeit einer Assimilierung dieser und anderer Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen, wurde mit Rücksicht darauf, daß die Einwanderung erbschaftsgemäß in den Monaten April und Mai erfolgt und somit die Staatsregierung hinreichend Zeit hat, vor Beginn der Jagd mittels königlicher Verordnung für ihre Schonung Sorge zu tragen, dem § 14 des Gesetzes folgende Fassung gegeben: „Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.“

- Jagdbare Tiere werden also in Zukunft sein:
- Elch, Rot-, Dam-, West- und Schwarzwild, Fasan, Biber, Otter, Dachs, Fichte, wilde Katzen, Seeadlerbrüter;
 - Auer-, Wurf- und Fehlwild, Kranich, Reb- und schottische Moorhühner, Wachtel, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Scharniers, Traupen, Brachvögel, Wachtelfalke, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangens-, Scharnier-Adler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle andern Sumpfvögel und Wasservogel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Lauder, der Säger, der Stornore und der Bleibhühner.

Eine die weitesten Kreise interessierende Änderung hat der Landtag hinsichtlich der Schonzeit des Rebhocks vorgenommen. Im Regierungsentwurf war als Schonzeit für Rebhock die Zeit vom 1. Januar bis 30. April vorgeschlagen. Das Herrenhaus beschloß, diese Zeit bis 15. Mai zu verlängern, zugleich aber den Bestimmungszeitpunkt der Schonzeit den Anfang der Schonzeit anzuverwandeln, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach dem 15. Mai festzusetzen. Gegen diesen Beschluß erhob sich im Abgeordnetenhaus Widerstand, und es wurde der Antrag gestellt, die Schonzeit für Rebhock der Regierungsvorlage entsprechend am 30. April endigen zu lassen. Die vom Herrenhaus getroffene Maßregel diene im wesentlichen den Interessen der Wälder großer Waldungen. Mit dem Vorherrschen der Vegetation im Walde bleibe das Wild mehr und mehr vom Felde fern, das es dann selten noch zur Aue aufsuche. Somit werde den Feldjagdbesitzern die Gelegenheit zum Abschluß von Rebhock nicht wenig geschnitten, was die Höhe der Jagdpachtbeiträge zum Schaden der Gemeinden in ungünstiger Weise beeinflussen werde. Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen entgegengehalten: Die Entwaldung der Weide sei sowohl in Bezug auf Wildbret wie auf Weiden je

nach der Strenge des Winters, nach der geographischen Lage und der Höhenlage der Gegenden verschieden. Im allgemeinen aber könne nicht bestritten werden, daß selbst unter günstigen Verhältnissen wie in diesem Jahre der Zustand der Weide am 1. Mai noch derartig schlecht sei, daß der Beginn des Wildschusses zu diesem Zeitpunkt nicht rechtfertigt könne. Wo das aber der Fall sei, werde künftig eine Verlegung des Beginnes der Schonzeit vom 15. Mai auf den 1. Mai vom Bezirksausschüsse vorgekommen werden können, da letzterer nach den Herrenhausbeschlüssen den Anfang und den Schluß der Schonzeit für Rebhock um 14 Tage vor oder nach dem 15. Mai verlegen könne. Daß die Verlängerung der Schonzeit im Interesse der Wildbretwirtschaft nicht bestritten werden, da die Weide, sobald sie sich im Getreide verbergen könnten, bis zur Ernte kaum noch das Feld verlassen. Nicht den Wildbretgebern, sondern den Wäldern der Feldmark jagende werde die vom Herrenhaus vorgeschlagene Schonzeit zum Vorteil gereichen. Daher sei auch die Furcht nicht begründet, daß die Erweiterung der Schonzeit von nachteiliger Wirkung auf die Höhe der Jagdpachtbeiträge sein könne. Das Gesetz bestimmt nunmehr für die Zukunft, daß mit der Jagd zu verlohnen sind:

- männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August;
- weibliches Elchwild und Eisfäher das ganze Jahr hindurch;
- männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli;
- weibliches Rotwild, weibliches Damwild, sowie Fäher von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober;
- Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai;
- weibliches Rebwild und Rehfüßer vom 1. Januar bis 31. Oktober;
- Dachse vom 1. Januar bis 31. August;
- Biber vom 1. Dezember bis 30. September;
- Fasen vom 16. Januar bis 30. September;
- Auerhühner vom 1. Juni bis 30. November;
- Auerhennen vom 1. Februar bis 10. November;
- Wurf-, Gajel- und Fasanenbühnen vom 1. Juni bis 15. September;
- Wurf-, Gajel- und Fasanenbühnen vom 1. Februar bis 15. September;
- Rebhühner, Wachtel und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August;
- wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni;
- Scharniers vom 16. April bis 30. Juni;
- Trappen vom 1. April bis 31. August;
- wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelfalke und alle anderen jagdbaren Sumpfvögel und Wasservogel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni;
- Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Aus Rücksicht der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschluß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten. Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für Wurf-, Gajel- und Fasanenbühnen und b) der Schluß der Schonzeit für Rebhock anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den oben bestimmten Terminen festgesetzt; b) das Ende der Schonzeit für Drosseln bis 30. September einschließlich hinausgeschoben und c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rebfüßer und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Wie zu erwarten stand, entbrannte ein heftiger Kampf wegen des Krammetsvogelgesetzes. Es wurde ein Verbot des Fanges zu erlangen verurteilt und die Forderung damit begründet, daß 1. mit den Krammetsvögeln auch andere nützliche Vögel, auch Singvögel, gefangen würden; daß es 2. dem internationalen Abkommen zum Schutze der Vögel widerspreche, wenn der Krammetsvogel für jagdbar erklärt würde; und 3. daß der Vogelfang in Dolen von Geflügelzüchtern als Nachteil aus dem Vordemwert sei, weil das Verenden unter großen Qualen erfolge. Diesen Ausführungen wurde folgendes entgegengehalten: Eine Abnahme der Zahl der Krammetsvögel sei bis jetzt nicht festgestellt worden; die Vogelfangstatistik des Regierungs- und Forstrats Eberts-Koffel ergebe sogar eine Zunahme der Krammetsvögel. Es sei dieses in der riesigen Vermehrungsfähigkeit des Krammetsvogels begründet. Es stehe fest, daß die meisten einheimischen Drosseln vor Ende September die Heimat verlassen hätten. Daher sei die Gefahr, daß ihnen durch den Dohnensitz Abbruch geschehe, nicht so groß. Den Qualen des Verendens, denen die Vögel namentlich dann ausgelegt seien, wenn sie sich mit den Ständern fingen, soll durch die von den Regierungspräsidenten für die Art der Auffstellung der Schlingen zu erlassenden Vorschriften entgegen gewirkt werden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Krammetsvogelfanges in Preußen dürfe nicht unterschätzt werden. Die Zahl der jährlich gefangenen Krammetsvögel werde auf 1200 000 geschätzt, die einen Wert

von 200 000 M. hätten. Der Fang der Krammetsvögel sei auch keineswegs durch die Vorkriegskonvention verboten. Diese erstrecke sich nicht auf jagdbare Tiere; der Krammetsvogel sei aber auch bisher bereits fast überall jagbar gewesen. Ein Verbot des Krammetsvogelfanges würde lediglich fühlbaren Schaden nützen, wo diese Vögel alljährlich zu vielen Millionen gefangen würden. Diese Gründe bezogen die Mehrheit des Landtages, dem Regierungsentwurf zustimmten.

Die Bestimmungen über den Verkauf usw. von Wild während der Schonzeit wurden in einigen Punkten erweitert. Zunächst wurde der Bestimmung, daß vom 15. Tage der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit ab bis zu deren Ablauf derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß zubereitet, in benutzigen Bezirken, für den die Schonzeit gilt, nicht verwendet, zum Verkauf herangezogen, ausgefällt, feilgeboten, verkauft, angekauft usw. werden darf; die weitere Bestimmung hinzugefügt: „daß diesen Beschränkungen der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Küllhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet, nicht unterliegt.“ Weiter wurde das Verbot, „vom Beginne des 15. Tages der Schonzeit ab wirkliches Rot- und Damwild, dessen Fleisch nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu verkaufen usw.“, auch auf Elch- und Rebwild ausgedehnt.

Die für Erlegung von Wild während der Schonzeit im Entwurfe vorgeschlagen Strafen wurden zum Teil wesentlich erhöht, weil mehrfach die Strafe zu niedrig bemessen war, daß diese durch den Wert des Wildes — das ja nicht fiskalisiert wird, sondern Eigentum des Jagdberechtigten verbleibt — vollständig gedeckt wird. Außerdem standen die vorgeschlagenen Strafen für das Erlegen der einzelnen Wildarten untereinander nicht immer im richtigen Verhältnis. Während a. B. das Erlegen eines Fasens während der Schonzeit mit 10 M. bestraft wurde, also mit mehr als dem dreifachen Werte des Tieres, hatte der Entwurf für das Erlegen eines Rebhocks nur eine Strafe von 30 M., für das Erlegen eines Fisches nur eine solche von 90 M. vorgesehen.

Eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Rechtszustandes schafft endlich die Bestimmung des § 18: „Für die Verstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, die unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unterwegens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu der er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 u. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Willen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen. Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, der in Gemeinschaft der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und wegen Mangel der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freigesprochen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Irrtums freigesprochen ist.“ Die in Ergänzung der ungenügenden Vorschriften des § 19 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ausgeführte Wahrung der Gewalttätigen, Pfleger und Dienstbefehlshaber für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Kinder, Pflegebefohlene und Dienstboten verurteilt werden, ist von gleichem Inhalt und aus dem gleichen Bedürfnis hervorgegangen wie die übereinstimmenden Vorschriften des Forstpolizeigesetzes vom 15. April 1878 und des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. Ohne diese Haftung würden manche Vorschriften des Gesetzes, wie z. B. über das Fangen von Wild in Schlingen, nicht durchgeführt werden können.

Das neue preussische Wildschongesetz ist, wie die vorstehende Darlegung ergeben läßt, eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Jagdrechts. Schon allein die Klarheit, die es hinsichtlich der Jagdbarkeit der Tiere schafft, ist ein bedeutender Fortschritt.

Deutsches Reich.

S. 111 a. S. 1. August.

Verkehr-Deportation nach deutschen Kolonien.
Unter diesem Titel brachte die „Köln. Zig.“ in ihrer Nr. 757 einen Artikel, in welchem die diesfassen und in letzter Zeit unter Führung des von dem Deutschen Kolonial-Bund eingeleiteten Ausschusses energisch auf praktische Durchführung abzielenden Vorträge zur Einführung der Deportation befaßt werden. Argend welche neuen Gesichtspunkte werden darin allerdings nicht vorgebracht. Der Verfasser, den wir wohl unter den ehemaligen Beamten von Neu-Guinea zu suchen haben, beschränkt sich vielmehr darauf, die Mißerfolge anderer Nationen bei ihren Deportationsversuchen als Beweis für die Unmöglichkeit dieses Strafmittels ins Treffen zu führen. Bei genauerem Studium dieser fremden Deportationen hätte er aber wohl ersehen

daß die Mißerfolge lediglich der verfehlten Art der Ausführung auszuwachen waren, nicht aber dem Strafmittel als solchem. Es ist nicht einzufehen, weshalb Deutschland nicht aus den Fehlern der anderen lernend die Deportation in richtiger und klugen bringender Weise sollte anwenden können. Zum Studium dieser Art und Weise hat sich gerade der erwähnte Ausführender gebildet, welcher keineswegs, wie der Verfasser meint, nur Leute enthält, die keine deutschen Kolonialstratisten angehört.

Künftig ist noch dem Ausführender, welcher alle Vorkämpfer des Deportationsgedankens in sich vereint, die Pflicht aufgegeben worden, nach irgend einer kontinentalen deutschen Kolonie zu deportieren. Die Angriffe gegen diese Maßmaß sind demnach jetzt vollständig gegenseitig. Es handelt sich vielmehr heute nur noch um eine Deportation nach einer oder der anderen der Südpazifik-Inseln, welche sowohl in bezug auf Klima, Abperrung, Ueberdauerung und spätere Anbiederung durchaus günstige Bedingungen bieten. Wenn da nun in jenem Artikel gegen eine Deportation nach der großen Adiraltitäts-Insel Stellung genommen wird, so genügt es zur Charakterisierung dieser Stellungnahme, darauf hinzuweisen, daß der Verfasser nicht einmal weiß, daß es eine große und eine Reihe von kleinen Adiraltitäts-Inseln gibt, und daß erst die Bewohner der Inseln als die schrecklichsten Barbaren und Kannibalen dargestellt werden, die sich im weitestlichen von kleinen Inseln nähren und alles maffakteren, noch daß in die Nähe ihres Strohstoßes wagt, und daß nachher gesagt wird, man solle diese tüchtigen Leute, die sie so tüchtig Schmeicheln verfertigen, konfiszieren, mit einer Kolonialstation beschicken und sie der Besetzung zuführen! Der absurdste Gedanke, daß man die Deportierten sich selbst überläßt und sie dann im Kriege mit den Eingeborenen zu Grunde gehen, braucht eigentlich gar nicht widerlegt zu werden; es ist selbstverständlich, daß man sie ständig unter Aufsicht, unter Zwang zur Arbeit und unter Bedeckung hält. Wie sollte sonst das Ziel erreicht werden, die Leute zu bessern und sie durch Wiedereingewöhnung an eine produktive Arbeit zu anfänglichen Menschen zu machen!

Wie Kofimir Wagner in seinem Buche „Die Strafinseln“, welches den Anstoß zur Bildung des Deportations-Ausschusses gegeben hat, nachweist, bilden unsere Strafinseln geradezu Herde der Tuberkulose, von denen aus das ganze Volk verpestet wird; es nehmen die räudigsten Verbrecher in erfahrender Weise zu, da den Leuten nach verübter Strafe der Wiedereintritt in die gesittete Gesellschaft verweigert ist; ein großes Menschenmaterial wird nutzlos bauernd zum Schaden des Steuerzahlers unterhalten, enorme Entschädigungen werden beansprucht; der freien Arbeit entgegen eine furchtbare Konkurrenz durch die Sträflinge. Wie kann jemand angeheißt dieser Gesichtspunkte da noch die Einführung einer nachgemachten, noch moderneren Grundbesitz eingerichteten Deportation als „vorkünftlich“ bezeichnen! Es ist im Gegenteil höchste Zeit, daß sich unsere getragenen Faktoren dieser Sache annehmen.

V. C.

* Von der Vordanzfahrt des Kaisers. Ein Telegramm aus Wolde vom 30. d. M. morgens meldet: Der Kaiser sah gestern zur Abendstunde die Admiralität und Kommandanten des I. Geschwaders und nahm heute die Frühstückstafel bei Admiral v. Koeler. Vorfahrt von Wolde erfolgte Montag früh, an Word alles wohl. Am Sonntag hielt seine Majestät noch Morgens Gottesdienste in Bord der „Gohenzollern“ ab. Nachmittags arbeitete der Kaiser allein und nahm später noch den Vortrag des Vertreters des Auswärtigen Amtes, Oberst von Schiffschiff und Hagenborn, entgegen. Das Wetter ist etwas trüblich, aber sehr warm. — Wie die „Zeitg. N. R.“ melden, sind nach den Mitteilungen des Kommandos der Ostflotte neuerdings alle Bestimmungen über die Zeit der Ankunft des Kaisers ungeändert; die Dispositionen ändern sich mit jedem Tage. Dies hängt anscheinend mit den politischen Verhältnissen zusammen. Es heißt lediglich fest, daß der Kaiser in Eisenmündeln die „Gohenzollern“ verlassen wird, die Kaiserfeierlichkeiten dampft dann nach Kiel.

* E. Maj. der Kaiser wird, nach der „Post“, in Verbindung mit seinem jüngeren Jagdgenossen in Rom, Ende September oder Anfang Oktober einen mehrtägigen Aufenthalt auf seiner Gutsbesitzung in Capri nehmen.

* Aus der Marine. Wie die „Zeitg. N. R.“ gemeldet wird, steht eine äußerst wichtige Neuerung in der Torpedo-Armierung unserer Minijenschieße bevor. Die festen Unterwasserminen sollen durch bewegbare, sogenannte Schwammminen, ersetzt werden. Nach jahrelangen Versuchen ist es gelungen, eine brauchbare Waffe dieser Art herzustellen.

* Reform des Strafprozesses. Nachdem die sogenannte Reichsjustizkommission, wie die Kommission von Sachverständigen für die Vorbereitung von Fragen der Reform des Strafprozesses genannt wird, die erste Sitzung der ihr zur Begutachtung und Beratung überwiesenen Fragen erledigt hat, ist die Annahme aufgetaucht, die Ergebnisse würden jetzt den Eingekerkerten zur Kenntnisnahme und Prüfung unterbreitet. Das ist, wie die „Mail. Korresp.“ bemerkt, nicht richtig. Die Kommission wird zunächst ihrer zweiten Sitzung der einschlägigen Fragen im Oktober zusammenzutreten. Es wird mit der Möglichkeit eines Abschlusses ihrer Arbeit im nächsten Frühjahr bestimmt gerechnet.

* Vierzehner? Zu ihrer Beisehung über die geplante Erhöhung der Renten hat nun die „A. D. Presse“ hinaus, sie solle sich der Form der Erhöhung der Renten stellen. Die Ansetzung einer solchen in Bayern längt eingeführten Erhöhung aus für die norddeutsche Arbeitergemeinschaft ist eine alte Sache.

* Die Neuerungsbewegung. Minister Dr. Schönfeld hat eine allgemeine Verfügung erlassen, in der das Regulator für die erste juristische Prüfung zum Teil eine andere Fassung erhalten hat. Die Hauptbestimmungen lauten: Die erste juristische Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Rastenburg, Kiel, Göttingen, Hamm, Kassel und Bonn. Die Prüfung ist abzugeben entweder: a) bei derjenigen Prüfungs-Kommission, in deren Bezirke die Bestätigung des Rechtsanwalts als Nebenberuf in Aussicht genommen ist, oder nach Wahl des Rechtsanwalts, b) bei derjenigen Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk die Untergerichtsbelegen ist, an welcher der Rechtsanwalts das letzte und mindestens ein früheres Studienjahr abgelaufen ist. Die Zulassung von Rechtsanwaltskandidaten aus dem letzten Gesichtspunkte erleidet eine Einschränkung, wenn eine Überberatung der Prüfungs-Kommission oder eine Verzögerung ihres Geschäftsganges zu befürchten ist. Zu Mitglieder der Kommission werden vorwiegend Richter und Universitätslehrer bestellt, außerdem können dazu insbesondere auch Staats- und Rechtsanwälte bestellt werden.

Der Vorsitz wird stets einem richterlichen Mitgliede übertragen. Die schriftliche Einarbeitung ist binnen einer sechsmonatigen Frist in Meinfürst abzuleisten. Wird die Frist verfallen, so ist dem Rechtsanwaltskandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder abzuweisen oder nach dem Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu erteilen. Bei wiederholter Prüfungsversagung gilt die Prüfung als nicht bestanden. In einem Prüfungsstermne sollen nicht mehr als vier Rechtsanwaltskandidaten geladen werden. Die Prüfung ist insofern eine öffentliche, als zu ihr Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtsanwaltskandidaten als Zuhörer zugelassen sind. Die mündlichen Verhandlungen über die Voraussetzung der Zulassung und über die Zahl der Zuhörer erläßt der Vorsitzende. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt stattfinden, und im Befehlsgesam, ob sie „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird unter Mitwirkung des Vorsitzenden durch Stimmenmehrheit, und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraumes auf seinen Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er den Nachlass der fortgesetzten Rechtsstudium an einer Universität genötigt hat. Die Prüfungs-Kommission ist ermächtigt, dem Rechtsanwaltskandidaten diejenigen Fächer zu bezeichnen, deren wiederholtes Studium von ihm vor der nochmaligen Zulassung verlangt wird. Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungs-Kommission kann a) das weitere Rechtsstudium erlassen und b) die Wiederholung der Prüfung auf einen späteren, als den mündlichen Teil befristet, oder auch nur eine der Bedingungen zu a und b allein bewilligt werden. Ein Rechtsanwaltskandidat, der ohne genügende Entschuldigung den Prüfungstermin verläßt, soll von dem Vorsitzenden in der Regel nicht vor Ablauf von drei bis sechs Monaten zu einem neuen Termine geladen werden. Bei nochmaliger, nicht genügend einschüßlichen Anwesenheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

* Eisenbahnwesen. Nachdem seitens der preussischen Staatsbahnverwaltung in der letzten Zeit größere Veränderungen in Eisenbahnwegen und Waggonen stattgefunden haben, ist in diesen Tagen die Regierung von ca. 300 Lokomotiven im Gesamtbetrage von über 20 Millionen Mark erfolgt. Die Regierung hat vom November d. J. bis einschließlich März 1905 zu geschloßen.

* Die Reichseinkommen. Die Einkommen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern hat im ersten Viertel des laufenden Jahres 197,2 Millionen Mark oder 2,5 Millionen Mark mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres betragen. Die Zölle schliessen mit einem Ueberschuß von 3,2 Millionen Mark, die Verbrauchssteuern mit einem Ueberschuß von 1,3 Millionen Mark ab. Dagegen hat die Zuckersteuer ein Mehr von 4,7 Millionen, die Salzsteuer von nahezu einer halben Million, und die Reichsbahnsteuer von 1 1/2 Millionen Mark erbracht. Gegenüber dem Etatsanfall ergibt sich das Ergebnis sehr günstig. Nach dem Etat wird auf ein Vierteljahr eine Einnahme an Zöllen und Verbrauchssteuern von 210,9 Millionen Mark entfallen. Die tatsächliche Einnahme belief sich damit mit 137,7 Millionen Mark zurück. Vornehmlich ist die Einnahme aus den Zöllen geringer, und zwar über 10 Millionen Mark, ebenso die Reichsbahnsteuer, und zwar um nahezu 3 Millionen, während die Zuckersteuer den Voranschlag mit etwa 5 Millionen dem Budgetüberschusse ausgleicht. Die Reichsbahnsteuern übersteigen den Etat um 11,7 Millionen Mark, die Reichseinkommen aber um 15,2 Millionen oder 3 1/2 Millionen weniger als im Etatsanfall vorgeesehen, erbracht. Hieran ist allein die Kofeiersteuer, da die Weinsteuern etwa den von ihr im Etat verlangten Betrag erbracht hat. Die Post- und Telegrafensteuern erwiesen sich als nicht abnehmend, da die Reichseinkommen ab der Zuckersteuer über dem Etat zurückgeblieben. Gewöhnlich holt die Verwaltung aber Reichsbeträge der ersten beiden Vierteljahre in den letzten beiden wieder ein. Die Reichseinkommen aber die Verwaltung hat bei einer Einnahme von 24,8 Millionen Mark einen Ueberschuß von etwa einer halben Million über den Etat aufzuweisen.

* Deutsch-Äthiopienfrage. Der Generalleutnant von Trotha ist, wie aus Oshabaja bereits kurz mitgeteilt wurde, am Mittwoch von Oshabaja abmarschiert und war am Freitag in Djire eingetroffen. Djire liegt etwa 50 Kilometer nördlich von Oshabaja in gerader Richtung nach dem Waterberg-Plateau. Von allen Seiten rücken die deutschen Truppen nunmehr gegen die Waterbergstellung vor, die der Feind anscheinend immer noch in beträchtlicher Stärke hartnäckig besetzt hält. Dem „N. N.“ wird darüber aus Dshabaja, 30. Juni, gemeldet: Nach der dem Südwesten und Südwest sich der Feind aus dem Waterberg immer weiter zurückgezogen, hat die deutsche Oberst Deimling sich im Marsche über Oshabaja hinaus, seine Spitze im Marsche auf Oshabaja gelegt. Die Abteilung befindet sich in Oshabaja. Laut übereinstimmenden Meldungen der vorausgeschickten Patrouillen unter dem Kommando von Oberst Deimling und dem Hauptmann von Oshabaja, ist die Abteilung im Marsche auf Oshabaja gelangt. Die Abteilung befindet sich in Oshabaja. Laut übereinstimmenden Meldungen der vorausgeschickten Patrouillen unter dem Kommando von Oberst Deimling und dem Hauptmann von Oshabaja, ist die Abteilung im Marsche auf Oshabaja gelangt.

* Kamerun. Zur Vertretung des Gouverneurs und zur Führung der Verwaltungsgeschäfte von Kamerun wird dem Reichsrat die Bitte vorgelegt, Dr. Gleim in den Eigenschaften von Chiffresekretär, da er früher kaiserlicher Konsul in London war.

Zur Ermordung Plehvers. Sämtliche englische Blätter bringen lange Artikel über die Mordtat. Aus dem der „Daily News“ entnehmen wir folgendes: „Der Detektiv, der auf einem Jahrmarkt dem Wagen des Ministers folgte, legte eine große Entschlossenheit und Kaltblütigkeit an den Tag. Er sah den Mörder dem Wagen nachlaufen und die Bombe schleudern. Der Detektiv sprang sofort von seinem Wade und warf sich auf den Attentäter, warf diesen zu Boden und hielt ihn dort fest, bis Hilfe herbeikam und der Missetäter der Polizei übergeben werden konnte. Der Mann versuchte verzweifelt, vermittelst eines Revolvers, den er aus seiner Tasche gezogen hatte, sofort nachdem er die Bombe geschleudert hatte, Selbstmord zu begehen, aber der Detektiv war zu stark. Der Mörder war, als er die Bombe schleuderte, dem Wagen so nahe, daß er selbst eine gefährliche Wunde in der Magenregion davontrug. Er weigerte sich, Aussagen über seine Personlichkeit zu machen. Er ist etwa 23 Jahre alt, von klarer Gesichtsfarbe und trägt einen nach oben gebogenen Schnurrbart. Man fand bei ihm zwei weitere kleinere Revolver. Man fand den bereits erwähnten Revolver. Von den vierzig Passanten, die durch die Explosion verlegt wurden,

be fanden sich sieben in einem lebensgefährlichen Zustande. Ein Mädchen von 13 Jahren wird vermisst, und man be fürchtet, daß sie durch die Explosion über die niedrige Um wallung der Kanalbrücke in den Kanal geworfen wurde und dort ertrank. . . Ein Augenzeuge konstatiert, daß er sich in dem Tramwagen befand, der im Augenblick der Explosion, innen und außen voll besetzt, das Warfah-Gate passierte. Er hörte zwei Explosionen, die so stark waren, daß die Zinquellen des Tramwagens durchdrungen worden wurden. Das zahlreiche Publikum innen und außerhalb der Eisenbahnstation glaubte zuerst, daß in der Nähe eine Bombe oder ein Kesselexplosion stattgefunden habe. Jeder bezog, daß der Verkehr Eisenbahnstrecke trug. Da das Hotel und das Restaurant viel von Eisenbahnbeamten be suchet wurde, nimmt man an, daß der Mörder diese wählte, und daß er deshalb den Ort für seine Tat vorzüglich wählte. Es wird berichtet, daß der Detektiv, der den Mörder ergriß, entwöhrt durch die Explosion oder durch den Revolver des Attentäters leicht verwundet wurde. Nach einem weiteren Bericht nahm der Mörder während seiner Ueberführung in das Alexandra-Hospital. Man gab ihm aber sofort mit Erfolg ein Narkotikum ein. Daß die Volksmenge ver suchte, den Mörder zu lynchen, ist durchaus unmöglich.“

Der Londoner „Standard“ meldet aus Petersburg, in dem Augenblick des Attentates auf den Minister Plehve fand sich aus dem dritten Stockwerk des gegenüber liegenden Hotels in Mann geschürzt, welcher der Plehve folgte. Man weiß noch nicht, ob es sich um einen Selbstmörder handelt, oder ob der Mann durch die Gewalt der Explosion aus dem Fenster geschleudert wurde.

Eine eigentümliche Tatsache hat einen großen Eindruck auf das Volk in Petersburg gemacht. Die Glasfabrik der Warfaher Eisenbahnstation und sämtliche Fenster der Bahnhofsstation wurden zertrümmert, aber die Kapelle vor der Station blieb vollständig unversehrt.

Am Sonntag fand in Petersburg in Anwesenheit des Kaisers, der verwitweten Kaiserin, des Großfürsten-Prinzenpalais, der aus wärtigen Großfürsten und Großfürstinnen, sämtlicher Minister und des diplomatischen Korps die Trauerfeier für den Minister Plehve statt. Nach dem religiösen Akt, bei dem Metropolitan Antonius volgend, wurde die Leiche nach dem Kirchhofe übergeführt. Es ereignete sich kein Zwischenfall.

Ausland.
Frankreich.

Der Abbruch der Beziehungen mit dem Vatikan. Der Sekretär der französischen Botschaft beim päpstlichen Stuhl, de Courcel, hat sich Sonntag früh zum Vatikan begeben und ist am Sonntag nach Frankreich abgereist. Der Pariser „Journal officiel“ veröffentlicht den zwischen der französischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle getroffenen Schlichtungsvertrag betreffend die Abstände von Rom und von Dijon. Darunter befindet sich ein Brief Combes', in dem er Dellese Mitteilung davon macht, daß die Regierung nötigen Maßregeln beschließen werde. Er betont die Anzweifelhaftigkeit des Briefes des Kardinals Mannelli an den Bischof von Avane, durch den der Bischof unter Androhung der Entziehung von Amte nach Rom berufen. Combes legt dann dar, daß dieser Brief und diese Drohung erneuert worden. Er ist der Überzeugung, eine Kündigung des Kontrastes herbeizuführen und gibt den Entschluß kund, die Beziehungen zum päpstlichen Stuhle abzu brechen, wenn die Briefe nicht zurückgegeben würden. Der Schlichtungsvertrag enthält ferner ein Telegramm Dellese an den französischen Botschaftsleiter beim Vatikan, in dem er ihn mit der Überzeugung einer Note beauftragt, in der er dem Kardinal-Staatssekretär mitteilt, daß Frankreich sich entschlossen habe, wenn der päpstliche Stuhl die ohne Wissen Frankreichs vorgenommenen Akte aufrecht erhalte, die Beziehungen abzukündigen, da sie nach dem Willen des päpstlichen Stuhles gegenstandslos seien; Dellese sagt hinzu: Wir betraugten die Mission des apostolischen Nuntius als beendet.

Sämtliche Pariser Zeitungen betradten den Abbruch der diplo matischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem päpstlichen Stuhle als vollendete Tatsache. Der „Figaro“ meint, der Abbruch der Beziehungen sei nur eine vorläufige Lösung der Frage, die entweder die Trennung von Kirche und Staat, oder die Wiederannahme der Beziehungen nach kürzerer oder längerer Zeit zur Folge haben müsse. Die „Republique Francaise“ sagt, das Ereignis habe seine weitestgehende Bedeutung und ändere wenig an der Lage. Der „Soleil“ erklärt, in seiner Rolle als Verteidiger der Doktrin und Hüter der Disziplin könne der Papst nicht nachgeben, da er nicht abhauen kann. Die „Aurore“ glaubt, die einschneidende Haltung des Papstes werde dem anzuwenden und heranzufordern. Laut dem Ministerium dürfte jedoch noch anfangs, allmählich ein Ende machen. Die „Aurore“ gibt der Genugtuung über den, wenn auch spät eingetretenen Durchbruch Ausdruck. Der Papst sei wirklich über die gewöhnlichen Grenzen hinaus als Angreifer angetreten. Die „Aurore“ und „Aktion“ legen den Druck des einge tretenen auf die Trennung von Kirche und Staat, die die „Republique“ befürwortet. Dellese jagt ein, daß das Ereignis eine Zurückweisung beudeutet. Die „Aurore“ teilt mit, der Beschluß des Ministerrates bezüglich des Abbruchs der Beziehungen sei einstimmig gefaßt worden.

Die Präsidentenwahl hat Freitag Abend 9 Uhr Paris verlassen, um nach Brüssel zu gehen. Unter dem Vorzeichen, die Wahl sei nach Begleitung, befinden sich Dellese und Edgar Combes, mit denen sich Loubet lange und lebhafte unterhielt. Loubet war nach der „Presse“ in der besten Stimmung und gab keine Genugtuung Ausdruck, einige Zeit Ruhe genießen zu können.

Ausland.
Spanien.

Die Jubiläumfeier der Festung Kronstadt ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Diese Maßnahme hängt zweifellos mit der Ermordung Plehves zusammen.

Attentatsversuch gegen den König? Im Madrid heißt es, daß ein Attentatsversuch gegen König Alfonso während dessen Besuchs in Santiago verübt wurde. Zu dem dortigen Aufstande wurde eine Bombe aufgefunden mit einer halb verbrannten Bombenrinne. Würde diese ausgebrannt, so hätte eine Explosion während der Besuchen, denen der König beizuwohnt, großes Unheil angerichtet.

Estlandblättchen.

Die norwegische Regierung plant die Existenz von Befestigungen in hohen Norden, welche einer Abteilung der norwegischen Flotte einen festen Stützpunkt bieten sollten. Es liegt einem Festum unmissig gemacht, wurde durch Entlassung des norwegischen Reichstages dem Landes- und bräutlichen Stützpunktsystemen lobzuwenden und die Zufuhr von Lebensmitteln verbinden. Was man aus Christiania befragt, hat in Beziehung des erwähnten Planes ein aus Mithras des Heeres und der Flotte zusammengesetztes Komitee, mit dem Admiral Barron an der Spitze, während der letzten Besuche die Verhältnisse längs der nördlichen Küste Norwegens eingehend untersucht. Nachrichten und Nachrichten, der Entschluß der finnischen Transversalflotte, für die Befestigung aufzuehen werden.

Nordamerika.

Ein Zwischenfall mit Venezuela. Der Präsident von Venezuela, General Castro, hat alles Eigentum der amerikanischen Petroleum-Company mit

Beifügung belegt und er verlangt fast 10 Millionen Schaßberg...

Oftafen.

Zur Erwerbung der belgischen Missionare.
Der Vizekönig von Schanghai hat dem Beamten in Schanghai eine ...

Wittia.

Zur Sage in Maroffa.

Die beiden französischen Kreuzer "Albatros" und "Galilee", die am Freitag ...

Der Krieg in Ostasien.

Im Ostasien soll sich der Angriff der Japaner auf die ...

Aus Nutschwang in Tokio eingetroffene ...

Ein Telegramm des Generalleutnants Sacharow an den Generalstab vom 30. Juli lautet: Die japanische ...

Der „Frankfurter Zeitung“ wird aus Tokio, 31. Juli, gemeldet: Das ...

Ein verspätet eingelaufener Bericht des Admirals Togo ...

Die Worte, welche, wie bereits gemeldet, bemüht ist, die Aufrollung ...

Aus Nah und Fern.

In der Exmatriculation des Prinzen Eitel Friedrich von Preußen ...

Einbahnstunde. Am 20. Juli entliehen neben dem Gitterbahnhof ...

Ein trautes Radspiel im Hofprosepe ist loben vor der Straßennaht ...

Dem bekannten Petergeneral von Holtenberg, der vor einigen Jahren ...

Einwöhnung eines Kriegerschwunders. In Anwesenheit des Prinzen ...

Eine falsche Gärte in der Kunter-Mochsche. Das Vorverfahren ...

Ein Scherz des russischen Kaisers. Professor Schisemann, der Direktor ...

Die verlorenen Brillanten des Königs. Als der König von Würtemberg ...

Einiger zwei Mädelchen mit dem Auffliegen der Ringe ...

Sport und Jagd.

— **Herrmanns des Schützen-Vereinigung** ...

Wissenschaft, Kunst und Theater.

Der ordentliche Professor und Direktor des chemischen Instituts an der ...

Personalanordnungen.

— **Bestellen wurde dem Registrator a. D. Theodor Nielsen** ...

Die Lehrer des Regierungsbezirks Merseburg und des Schulkommissariats.

II. (Schluß).

Das Kommissionsbestimmte, so fuhr Herr Reichsstaatssekretär ...

Das Kommissionsbestimmte in den Parlamenten die Reichsparteien ...

Sallesche Nachrichten.

— **Vom Landgericht.** In die Stelle des zum Kammergerichtspräsidenten ...

— **Vom Landgericht.** In die Stelle des zum Kammergerichtspräsidenten ...

— **Vom Landgericht.** In die Stelle des zum Kammergerichtspräsidenten ...

— **Vom Landgericht.** In die Stelle des zum Kammergerichtspräsidenten ...

